

Tennis-Club Altenhagen I e.V. (TCA)

Beitragsordnung

Nach § 5 der Satzung des TCA und mit Ermächtigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05. März 2018 wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Durch Annahme eines Aufnahmeantrages entstehen die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Bei Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, sowie bei Wegfall der Voraussetzungen für eine bestimmte Beitragsfestsetzung, ist der sich durch die Änderung ergebende Mitgliedsbeitrag vom auf den Änderungsantrag folgenden Geschäftsjahr (entspricht Kalenderjahr) an zu entrichten.

§ 2 Jahresbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und spätestens bis zum 01. April des jeweiligen Geschäftsjahres mindestens zur Hälfte, bis zum 01. Oktober des Geschäftsjahres vollständig zu entrichten. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) Das erste Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist beitragsfrei (ausgenommen Zweit-Mitgliedschaft). Der Beitrag wird jedoch bei Kündigung der Mitgliedschaft vor dem zweiten Jahr sofort fällig.
- (3) Eintritt, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres läßt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für dieses Geschäftsjahr unberührt.
- (4) Der Jahresbeitrag beträgt für

1. ordentliche Mitglieder	140 €
2. ordentliche Mitglieder mit geringem Einkommen (Schüler, Auszubildende, Studenten u.ä.)	45 €
3. Jugendmitglieder ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30 €
4. Familien (2 Erwachsene und Jugendmitglieder ohne eigenes Einkommen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	250 €
5. Passive Mitglieder	50 €
6. Zweit-Mitgliedschaft (Voraussetzung ist die nachgewiesene Vollmitglied- schaft in einem anderen Tennisverein)	50 €

- (5) Ein Jugendmitglied hat den Beitrag für ein ordentliches Mitglied vom auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahres zu entrichten, falls nicht eine Beitragsfestsetzung nach Abs. 4 Ziff. 2 beantragt wird.

§ 3 Besondere Beiträge

Gastspieler zahlen einen Beitrag von 3 € je Spielstunde/Spieler.

§ 4 Änderungen

- (1) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss Jahresbeiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2018. Die Beitragsordnung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 09. März 2015 wird aufgehoben.

Altenhagen, den 21. März 2018

Der TCA - Vorstand

Uwe Köhler

Monika Ellmers

Torsten Koch

Gerhard Brandenstein

Uta Gehrman-Köhler